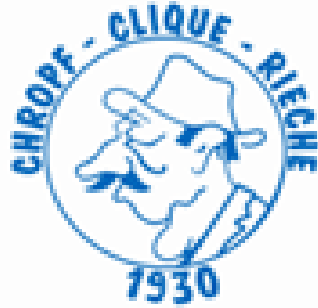


# Chropf-Clique-Rieche-1930



## Statuten

### Art. 1

Name und Zweck

Die „Chropf-Clique-Rieche“ als Fasnachtsgesellschaft mit Sitz in Riehen, im Jahre 1930 gegründet, bezweckt:

- a) Mitwirkung an der Basler Fasnacht als Wagenclique
- b) Es ist der Clique freigestellt, andere Aktivitäten auszuführen.
- c) Die Pflege von freundschaftlichen Beziehungen, Geselligkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern sowie anderen Vereinen.

### Art. 2

Organe

Die Organe der Clique sind:

- a) Die Generalversammlung (Wird nur durch Aktive/Ehren. abgehalten)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

### Art. 3

Mitgliedschaft

Die Clique besteht aus:

- a) Den Aktivmitgliedern
- b) Den Ehrenmitgliedern
- c) Den Passivmitgliedern

- d) Die Aufnahme als Aktivmitglied kann erst ab dem 18. Altersjahr erfolgen.
- e) Mitglieder die sich in der Clique besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- f) Als Passivmitglieder werden Freunde und Gönner der Clique aufgenommen.
- g) Das Eintrittsgesuch ist schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, einer Aktivsitzung oder Generalversammlung mit einer Abstimmung.

#### Art. 4

##### Beiträge

- a) Die Höhe des Aktiv- resp. Passivbeitrages wird jeweils an der Generalversammlung festgesetzt. Die Beiträge müssen bis spätestens 30.11. vor der Fasnacht bezahlt sein.
- b) Der Beitrag für die Aktiven auf dem Wagen wird jeweils an der Generalversammlung für das folgende Jahr bestimmt. Bezahlung bis 30.11. vor der Fasnacht.
- d) Ehren- und Vorstandsmitglieder sind Beitragsfrei.
- e) Anteilscheine für die Cliquenvelos können ab Fr. 50.- gezeichnet werden. Es wird ein registrierter Anteilschein ausgestellt.

#### Art. 5

##### Fasnacht

- a) Wagenbesetzung, auf Grund der Anmeldungen entscheidet der Vorstand die Wagenbesetzung.

#### Art. 6

##### Austritte

- a) Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres (GV) mit schriftlichem Gesuch an den Vorstand und erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Clique erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bzw. die Streichung von der Mitgliederliste kann wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, ungebührlichen Betragens innerhalb wie ausserhalb der Clique, welche das Interesse schädigen könnten, auf Antrag an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

## Art. 7

Organisation

Die Geschäfte der Clique besorgen:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Sitzungen
- c) Der Vorstand
- d) Der Vorstand lädt schriftlich zur Generalversammlung ein und verschickt die Traktandenliste
- e) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern: Obma, Sekretär und Kassier.
- f) Der Bestand des Vorstandes kann bis auf 6 (bestehend aus: Vizeobma, Materialverwalter und Kellerchef) zusätzlich erhöht werden, wenn die Geschäfte dies erfordern.
- g) Die Generalversammlung wählt den Vorstand in offener Abstimmung. Nominationsvorschläge werden an der Generalversammlung bekannt gegeben.
- h) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.
- i) Der Obma vertritt die Clique nach aussen und leitet die Cliquengeschäfte und Verhandlungen. Er hat an der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Er führt Kollektivunterschrift zusammen mit dem Sekretär oder Kassier.
- j) Der Vizeobma vertritt im Verhinderungsfalle den Obma und hat denselben in den Arbeiten zu unterstützen.

- k) Der Sekretär besorgt die Korrespondenz, Einladungen und führt das Protokoll. Er pflegt das Mitgliederverzeichnis sowie Appel Liste über die Sitzungen und Versammlungen.
- l) Der Kassier hat die Aufsicht über das gesamte Kassawesen, haftet für getreue Verwaltung der Gelder und ist verantwortlich für die Vereinsbuchhaltung. Alle Ausgaben müssen belegt sein. Spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung hat er sämtliche Belege, die Cliquenbuchhaltung und den jährlichen Rechnungsabschluss den Revisoren vorzulegen. Alljährlich legt er der ordentlichen Generalversammlung Rechnung ab, erteilt ausführlich Kassabericht und stellt einen Budgetvorschlag für das bestehende Kalenderjahr auf.
- m) Die einzelnen Aufgaben von Materialverwalter und Kellerchef werden nach Absprachen mit dem Vorstand festgelegt.
- n) Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandmitgliedes. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 Mitgliedern erforderlich. Der Vorstand hat für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse zu sorgen und trägt im Rahmen dieser Beschlüsse die Verantwortung für die Geschäftsführung. Jedes Vorstandsmitglied ist wiederum dem Gesamtvorstand gegenüber für sein Amt verantwortlich und rapportpflichtig. Die Traktanden für die Cliquenversammlungen sind durch den Vorstand vorzubereiten. Er fasst ferner Beschluss über die Delegation seiner Mitglieder an Versammlungen und Sitzungen hauptsächlich Wage IG und Comité.
- o) Alljährlich findet innerhalb der ersten vier Monate des Jahres die ordentliche Generalversammlung statt. Sie nimmt den Jahresbericht des Obmannes und den

Kassenbericht des Kassiers vom vergangenen Jahr entgegen. Sie entscheidet über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Déchargeerteilung an den Vorstand. Sie vollzieht die Wahlen des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren und beschliesst ferner über Anträge, welche vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellt werden.

- p) Die Abstimmung an den Versammlungen geschieht offen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Obma Stichentscheid. Bei den Abstimmungen gefasste Beschlüsse sind auch für die in Minderheit gebliebenen oder nicht anwesenden Mitglieder verbindlich und rechtskräftig.
- q) Zwei Mitglieder werden von der ordentlichen Generalversammlung als Rechnungsrevisoren gewählt. Sie haben die Buchführung, Betriebsführung, Betriebsrechnung und Bilanz zu prüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Den Revisoren ist jederzeit Einsicht ins Kassawesen zu gewähren.
- r) Kompetenz des Vorstandes, Entscheid bis Fr. 5'000.- Über Fr. 5'000.- entscheiden die Aktivmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit.

## Art. 8

### Finanzen

- a) Die Einnahmen der Clique bestehen aus Jahresbeiträgen sowie allfälligen Überschüssen bei Anlässen. Der Vorstand ist berechtigt, einmalige Kredite im Rahmen des genehmigten Budgets der ordentlichen Generalversammlung in eigener Kompetenz zu beschliessen. Nachtragskredite sind durch die Mitgliederversammlungen zu genehmigen. Eventuelle



Werttitel oder Depositenhefte sind in Verwahrung dem Kassier zu geben oder auf einer Bank zu hinterlegen. Überschüssige Gelder sind zinstragend anzulegen.

## Art. 9

### Statuten

- a) Eine gänzliche oder teilweise Änderung der Statuten kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Der Beschluss ist nur rechtsgültig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ist die Statutenrevision so im Grundsatz beschlossen, so ist für die Annahme der einzelnen Abänderungsvorschläge nur noch das relative Mehr erforderlich.
- b) Anträge, welche eine teilweise oder gänzliche Revision der Statuten oder einzelner Paragraphen bedingen, müssen spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

## Art. 10

### Auflösung

- a) Die Clique wird aufgelöst, wenn der Bestand unter zehn Mitglieder gesunken ist. Bei der Auflösung wird das vorhandene Inventar aufgelöst. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke Lokal verwendet.

Vorstehende Statuten wurden an der heutigen Generalversammlung genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der Chropf-Clique-Rieche-1930 vom 5. Oktober 1974.

Riehen, 20. 04. 2012

Obma:

Sekretär:

Kassier:

Werni Bär

Roland Alder

Peter zum Wald

